

Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

Mustersatzung für Ortsgruppen e.V. des PSK

ANLAGE zur Satzung

(Bezug: § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung - Registergericht Köln, Reg.-Nr. 24 VR 4373)

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (PSK) unterhält in verschiedenen Orten der Bundesrepublik Deutschland Untergliederungen, sogenannte Ortsgruppen, die grundsätzlich nicht rechtsfähig sind. Soweit diese Ortsgruppen aus haftungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine Eintragung im jeweiligen Vereinsregister wünschen, bedürfen sie dazu der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. (Registergericht Köln, Reg.-Nr. 24 VR 4373), wie es die Hauptsatzung vorsieht. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nur mit der vorgegebenen Mustersatzung des Hauptvereins möglich. Änderungen der Hauptsatzung sind von den Ortsgruppen in einer angemessenen Frist und spätestens mit der nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe zu übernehmen und ins Vereinsregister einzutragen. Änderungen der vorgegebenen Mustersatzung sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Hauptvereins zulässig.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Ortsgruppe im Pinscher und Schnauzer Klub 1895 e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen: PSK-Ortsgruppe Sie hat ihren Sitz in; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenerfüllung

(1) Der Zweck des Vereins ergeben sich im wesentlichen aus § 3 der Satzung des Hauptvereins. Bezogen auf die Ortsgruppenebene liegen die Zwecke insbesondere in der Unterstützung des Hauptvereins bei seiner Aufgabenerfüllung in den Bereichen:

- Förderung der Reinzucht der vom PSK betreuten Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihren jeweiligen Farbschlägen nach den Vorgaben des Standards aus Idealismus und Liebhaberei sowie die Förderung der Haltung der vom PSK betreuten Rassen.
- Förderung des Sports mit dem Hund unter besonderer Berücksichtigung der vom PSK betreuten Rassen, des Einsatzes der Tiere als Rettungs-, Blinden- Behindertenbegleithunde sowie im Diensthundewesen.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Förderung der Belange des Tierschutzes.

(2) Die Ortsgruppe erfüllt ihren satzungsmäßigen Zweck und die Aufgaben durch:

- Die Vertretung der Mitglieder, Regelung von Unstimmigkeiten zwischen denselben.
- Auskunftserteilung und Beratung in allen Zucht-, Ausbildungs- und Prüfungsfragen.
- Aufklärung und Belehrung in allen hundesportlichen Angelegenheiten.
- Unterstützung und Ausrichtung von Zuchtschauen und Prüfungen.
- Unterstützung der Jugendarbeit
- Unterstützung des Tierschutzes
- Werbung von Mitgliedern

§ 3 Neutralität

Die Ortsgruppe ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied ist jedes PSK-Mitglied, das der Ortsgruppe zum Zeitpunkt der Eintragung angehört.

(2) Nach der Eintragung der PSK-Ortsgruppe in das Vereinsregister wird weiter jede Person Mitglied, die nach Aufnahmeantrag in den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. - (PSK) - und nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des PSK mit Angabe zur Ortsgruppenzugehörigkeit unter Wahrung einer Widerspruchsfrist von vier Wochen in den Hauptverein aufgenommen wurde.

Der Ortsgruppe steht gem. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung ein besonderes Widerspruchsrecht zu, wonach der Einspruch gegen die Aufnahme keiner Begründung bedarf. Wird ein Widerspruch gegen die Aufnahme nicht eingelegt, wird die antragstellende Person mit ihrer Mitgliedschaft im PSK Mitglied der Ortsgruppe.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erlischt

- Ummeldung in eine andere Ortsgruppe des PSK unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der anderen Ortsgruppe.
- Austritt aus dem PSK
- Ausschluss aus dem PSK durch den Hauptverein
- Streichung von der Mitgliederliste durch den Hauptverein
- Tod
- Auflösung der Ortsgruppe

(2) Die Ummeldung unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der anderen Ortsgruppe ist der Geschäftsstelle anzuzeigen und wird sofort wirksam. Die Ummeldung sollte dem Vorstand der alten Ortsgruppe zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Der Austritt aus dem PSK ist gem. § 9 Abs. 3 der Satzung des Hauptvereins durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des PSK oder der Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss bis zum 30.11. des Kalenderjahres bei den genannten Stellen eingehen. Ein sofortiger Austritt aus dem PSK ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins möglich.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins und den Bestimmungen über das Vereinsstrafverfahren.

(5) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur durch den Hauptverein gem. § 9 Abs. 5 der Satzung des Hauptvereins in Verbindung mit der Verfahrensordnung über die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Die Ortsgruppe ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Sonderbeitrag zu verlangen. Die Höhe des Sonderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Vermeidung eines sog. Zweiten Beitrags darf der Sonderbeitrag nicht mehr als 30 % des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder des Hauptvereins betragen.

(2) Der Sonderbeitrag für das Kalenderjahr ist zum 31.12. des Vorjahres fällig. Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder haben die Hälfte des Sonderbeitrags zu entrichten.

(3) Darüber hinaus kann die Ortsgruppe von ihren Mitgliedern, die Sondereinrichtungen (Platzanlage u.ä.) nutzen, zusätzliche Umlagen erheben. Die Höhe der Umlagen und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mustersatzung für Ortsgruppen e.V. des PSK
Anlage zur Satzung des PSK
Seite 2 von 2

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Haltung von Pinschern und Schnauzern ist nicht erforderlich. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen der Ortsgruppe teilzunehmen und sein satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben (Ausnahme: Jugendmitglieder) sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (3) Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in jedes Amt gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung der Ortsgruppeneinrichtungen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten,
 - Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
 - Änderungen ihres Wohnsitzes bekanntzugeben.

III Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen werden. (Jahreshauptversammlung)
Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern und müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem 1. Vorsitzenden einen Antrag auf Einberufung stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Versammlungstermins und -orts sowie der Tagesordnung in Stichpunkten in der Vereinszeitung „Pinscher und Schnauzer“ des Hauptvereins bekanntzugeben. Konkrete Einzelheiten formeller und sachlicher Art zu den Themen, die darunter fallen, können in der Mitgliederversammlung behandelt und über diese kann abgestimmt werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen, die nicht durch den Hauptverein bedingt, aber von ihm genehmigt sind, sind in ihrem Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit.
Bei Abstimmungen ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, sofern hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird. Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, es besteht Einstimmigkeit über eine offene Wahl.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Ortsgruppe folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts über das vergangene Jahr und des Berichts der Kassenprüfung

- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
- Festsetzung des OG-Beitrags unter Berücksichtigung des in der Hauptsatzung festgelegten Höchstbetrages
- Festsetzung des OG-Sonderbeitrages für die Benutzung hundesportlicher Einrichtungen (z.B. Platzanlage)

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung und setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 - Schrifführer
 - KassenwartJe nach Struktur und Bedarf der Ortsgruppe sind weitere Vorstandsmitglieder für die Bereiche Zucht/Zuchtbeauftragter, Sport/Sportbeauftragter, Jugend/Jugendbeauftragter oder Beisitzer mit besonderer Aufgabe zu wählen.
- (2) Die Sonderregelung sieht vor, daß nach der Eintragung in das VR-Register
 - im 1. Jahr nach der Eintragung der 2. Vorsitzende und der Schrifführer
 - im 2. Jahr nach der Eintragung der 3. Vorsitzende und der Kassenwart
 - im 3. Jahr nach der Eintragung der 1. Vorsitzende und die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder für jeweils 3 Jahre neu gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, unter Ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende anwesend oder beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2., und 3. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 12 Versammlungsprotokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) In das Protokoll ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur der PSK-Hauptvorstand vornehmen. Der Status der Ortsgruppe als "e.V." kann durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe aufgehoben werden. Zu dieser Statusänderung ist eine Stimmehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird nur der Status „e.V.“ aufgehoben, fällt das Vermögen des e.V. der PSK-Ortsgruppe zu. Wird die PSK-Ortsgruppe durch den Hauptvorstand aufgelöst, so fällt das Vermögen des Vereins dem Pinscher und Schnauzer Klub 1895 e.V. zu.

Die Satzung ist am errichtet.

..... / /
O r t Datum

Beschlossen in Duisburg / Rheinberg, am 11.05.2002
mit Gültigkeit zum 1.1.2003